

der Stände, insbesondere des Adels, nicht zu vermeiden. Im Vergleich mit den Nachbarstaaten Österreich und Preußen oder gar mit Frankreich, die kraft ihres Salzregals um das Mehrfache höhere Salzsteuern erhoben, war die Salzsteuer Kursachsens um jene Zeit jedenfalls gering.

Seit dem Jahre 1705 wurde dann allerdings nach vorübergehender Aufhebung der ermäßigten Niederlagstaxen der Lizent auf das Dreifache erhöht und später endgültig auf 8 gr. festgesetzt; weiter brachte ebenfalls 1705 die Einführung der Generalakzise für die Dörfer des Lizentgebietes eine Steuer von 9  $\mathcal{N}$  per Taler Werts und 1707 die Generalkonsumtionsakzise für die Städte eine solche von 4 gr. per Scheffel Salz<sup>1)</sup>. Die natürliche Folge hiervon war, daß die Verkaufstaxen des Niederlagsgebietes, das nicht von diesen Abgaben betroffen wurde, dementsprechend durchgängig um 12 gr. erhöht wurden<sup>2)</sup>. Somit unterlag nunmehr das Salz im Lizentgebiet viererlei verschiedenen, tatsächlich insgesamt als Verbrauchssteuer wirkenden Abgaben: nämlich dem Lizent, den Passierzöllen, der Akzise und der Generalakzise bzw. der Generalkonsumtionsakzise. Von diesen Abgaben sollte der Lizent der Entgelt für die Aufgabe des kurfürstlichen, auf dem Salzregal gegründeten Handelsmonopols sein, während die Passierzölle als Entgelt für die Benutzung der Landstraßen gedacht waren. Weiter sollte die Akzise ihrer Idee nach eine Verkaufsabgabe sein: sie machte das Salz zur Ware; und endlich die Generalakzise bzw. die Generalkonsumtionsakzise bezweckte als solche eine Besteuerung des Verbrauches: sie machte das Salz in Dorf oder Stadtkonsumtionsfähig. Alle diese Besteuerungsformen zusammen ergaben jetzt eine Gesamt-Verbrauchsbesteuerung von etwa 11 gr. bzw.  $14\frac{1}{3}$  gr. per Scheffel oder von  $1\frac{1}{8}$  bzw.  $1\frac{5}{9}$   $\mathcal{N}$  per Pfund. So stieg die Belastung des Salzkonsums binnen kurzer Zeit auf mehr als das Doppelte. Eine weitere Erhöhung erfolgte aber bis zur allgemeinen Durchführung des Kassensystems im Jahre 1777 nicht mehr, während gleichzeitig die landesherrlichen Einnahmen aus dem Salzwesen erheblich stiegen und schließlichs auch die politische Bedeutung der Regalisierung andauernd zunahm.

Hatte Kursachsen, solange sich bloß die Fuhrleute und die Städte mit dem Salzhandel befaßten, hinsichtlich seines Salzwesens nur in einem einseitigen Abhängigkeitsverhältnis

<sup>1)</sup> Cod. Aug. II, 1897, 1934, 2010; Loc. 31850 Gen. 68<sup>a</sup> fol. 32<sup>b</sup>.

<sup>2)</sup> Loc. 7412 Das Salzwesen ... 1648—96 fol. 170; Salzcop. 1680—82 fol. 136